

Vorlage an den Landrat

Ausgabenbewilligung für die Abgeltung von Betriebskostenbeiträgen an den Verein Baselland Tourismus für die Jahre 2021 bis 2024 2020/400

vom 18. August 2020



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Auf Basis des kantonalen Tourismusgesetzes¹ und zur Erreichung der tourismuspolitischen Zielsetzungen schliesst der Kanton mit dem Verein Baselland Tourismus (BL-T) seit 2003 jeweils 4-jährige Leistungsvereinbarungen ab. Für die derzeit laufende Leistungsvereinbarung 2017 – 2020 wurde vom Landrat ein Beitrag von 2'400'000 Franken bewilligt, welcher in Jahrestranchen von jeweils 600'000 Franken ausbezahlt wurde. Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Ausgabenbewilligung für die Abgeltung von Betriebskostenbeiträgen an den Verein Baselland Tourismus für die Jahre 2021 bis 2024 im Umfang von insgesamt 2`400`000 Franken.

Der externe Evaluationsbericht zur Leistungsperiode 2017 – 2020 (s. Anhang) kommt zu einem stimmigen Bild und zu einem positiven Befund der kantonalen Tourismuspolitik. Die vom Tourismusgesetz und in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und Baselland Tourismus vorgegebenen Aufgaben und Ziele wurden kongruent, effizient und effektiv ausgeführt und umgesetzt. Als zentrales Instrument dienen dabei die vier strategischen Geschäftsfelder «Aktiv erholen», «Entdecken und Erleben», «Geniessen» und «Austauschen und Lernen». Aufgrund des Evaluationsberichts sowie der Ergebnisse des jährlichen Controllings der Leistungsvereinbarung durch die Standortförderung ist für den Regierungsrat die Wirksamkeit der gesprochenen Mittel für die Jahre 2017 – 2020 gemäss dem Tourismusgesetz gegeben.

Grössere Anpassungen in der strategischen Ausrichtung sind gemäss den Erkenntnissen aus der Evaluation in den nächsten Jahren nicht vorzunehmen. Dementsprechend sieht auch das Strategiedokument «Strategische Ausrichtung Baselland-Tourismus 2021 – 2024» inkl. Angebot von Baselland Tourismus «Offerte Baselland Tourismus Tourismusförderung 2021 – 2024» nur sehr kleine Anpassungen in der strategischen Ausrichtung vor. Der Vorstand von Baselland Tourismus setzt sich aktuell mit den Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie auseinander und wird diese im Herbst 2020 mit seinen Mitgliedern diskutieren.

In der Leistungsvereinbarung wird von Seiten Kanton ein Grundauftrag mit Aufgaben und Dienstleistungen definiert, welcher von Baselland Tourismus zu erbringen ist. Daneben werden auch strategische Ziele und Stossrichtungen für den Zeitraum bis Ende 2024 formuliert. Die konkrete Umsetzung in Form von Massnahmen und Projekten zur Zielerreichung liegen in der Kompetenz von Baselland Tourismus. Der Verein Baselland Tourismus hält sich bei der Umsetzung an die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Beschaffungsgesetz.

LRV 2020/400 2/15

¹ SGS 503



l.2. Inha	ıltsverzeichnis
-----------	-----------------

1.		Übersicht		2
	1.1.	Zusammenfassung	2	
	1.2.	Inhaltsverzeichnis	3	
2.		Bericht		4
	2.1.	Ausgangslage	4	
	2.2.	Ziel der Vorlage	4	
	2.3.	Erläuterungen	4	
	2.3.1.	Evaluation der Leistungsvereinbarung 2017 – 2020	4	
	2.3.2.	Einleitende Bemerkungen zur Leistungsperiode 2021 – 2024	6	
	2.3.3.	Leistungsvereinbarung 2021 – 2024 gemäss Angebot von Baselland Tourismu	ıs 6	
	2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	10	
	2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	10	
	2.6.	Finanzielle Auswirkungen	10	
	2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	13	
	2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1		
		Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	13	
3.		Anträge		.13
	3.1.	Beschluss	13	
4.		Anhang		.14

LRV 2020/400 3/15



2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Der Landrat hat am 19. Juni 2003 den Erlass eines Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz)² beschlossen. Mit dem Tourismusgesetz wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit der Kanton breit abgestützte, nicht gewinnorientierte Tourismusorganisationen mit Beiträgen unterstützen kann. Voraussetzung ist, dass eine unterstützte Tourismusorganisation kantonale Bedeutung aufweist, auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet ist und nicht nur einzelne Teile des touristischen Angebotes abdeckt. Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage und zur Erreichung der tourismuspolitischen Zielsetzungen schliesst der Kanton mit dem Verein Baselland Tourismus (BL-T) seit 2003 jeweils 4-jährige Leistungsvereinbarungen ab.

Die Finanzierung der Beiträge für die derzeit laufende Leistungsvereinbarung 2017 – 2020 wurde mit der Vorlage 2016/356³ beantragt und am 23. Februar 2017 vom Landrat beschlossen. Es wurde ein Beitrag von 2'400'000 Franken bewilligt, welcher in Jahrestranchen von jeweils 600'000 Franken ausbezahlt wurde.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine Ausgabenbewilligung für die Abgeltung von Betriebskostenbeiträgen an den Verein Baselland Tourismus für die Jahre 2021 bis 2024 im Umfang von insgesamt 2`400`000 Franken.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Evaluation der Leistungsvereinbarung 2017 – 2020

Gemäss dem Tourismusgesetz ist der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat über die wirksame Verwendung der Mittel zu berichten, wenn neue Beiträge beantragt werden. Der in der Vergangenheit beschrittene Weg einer externen Evaluation der Tätigkeit und Leistung von Baselland Tourismus hat sich bewährt. Diese Grundlagenarbeit hat massgeblich dazu beigetragen, dass die Entwicklung des Baselbieter Tourismus positiv verlief, und der Verein Baselland Tourismus etabliert, erfolgreich und in seiner Tätigkeit «State-of-the-art» ist.

Prof. Christian Laesser (Institut für Systemisches Management und Public Governance, Forschungszentrum Tourismus und Transport, Universität St. Gallen) wurde mit der Erarbeitung eines Evaluationsberichts beauftragt. Der vollständige Bericht ist als Anhang beigelegt. Im Folgenden werden kurz die Ziele, die wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen dargelegt:

Folgende **Zielsetzungen** wurden festgelegt:

- Überprüfung und Beurteilung von Handlungsfeldern und Aktivitäten von BL-T vor dem Hintergrund des Tourismusgesetzes.
- Überprüfung und Beurteilung von Handlungsfeldern und Aktivitäten von BL-T vor dem Hintergrund der Leistungsvereinbarung.
- Evaluation der Handlungsfelder und Aktivitäten von BL-T durch die Stakeholder.
- Massgabe und Diskussion der Kongruenzen und Inkongruenzen zwischen oben erwähnten Hintergründen und Handlungsfeldern und Aktivitäten von BLT.

LRV 2020/400 4/15

² SGS 503

³ https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschaefte-ab-juli-

^{2015?}i=https%3A//baselland.talus.ch/de/politik/cdws/geschaeft.php%3Fgid%3Dce582d7327844fab960913aef1a75bd5



Fazit

Der Gutachter kommt in seinem Bericht zu einem stimmigen Bild und zu einem positiven Befund. Die vom Gesetz und in der Leistungsvereinbarung vorgegebenen Aufgaben und Ziele wurden kongruent, effizient und effektiv ausgeführt und umgesetzt. Besonders hervorgehoben wird, dass Baselland Tourismus auf das Machbare fokussiert und dabei klar die Kunden und deren potenziellen Bedürfnisse im Blick hat. Somit wird die Region gezielt als multifunktionaler Erlebnisraum für unterschiedliche Zielgruppen positioniert. Als zentrales Instrument dienen dabei die vier strategischen Geschäftsfelder «Aktiv erholen» (1), «Entdecken und Erleben» (2), «Geniessen» (3) und «Austauschen und Lernen» (4). Die Organisation Baselland Tourismus ist innovativ im Anreissen aber insbesondere auch im Umsetzen von touristischen Projekten und arbeitet mit schlanken Strukturen hochgradig effizient und schnell.

Aufgrund eines sich stetig im Wandel befindenden Umfelds und im Sinne der Weiterentwicklung der kantonalen Tourismuspolitik und von Baselland Tourismus wurde vom Gutachter folgende **Empfehlungen** abgegeben:

- Fortsetzung der Öffnung von Baselland Tourismus in Richtung Zusammenarbeit mit anderen Tourismusorganisationen.
- Halten der bestehenden strategischen Geschäftsfelder. Nach Möglichkeit Aktivitäten geschäftsfeldübergreifend entwickeln. Festlegung eines besonderen Schwergewichts, angesichts der bereits weit entwickelten Geschäftsfelder (1)-(3), auf Geschäftsfeld (4).
- Striktere Selektion von Leistungspartner bei gemeinsamen Produkten und Angeboten.
- Eigenproduktionen von image-bildenden Klein-Anlässen zur Wahrnehmung und Attraktivitätssteigerung.
- Zurückhaltung bei Printprodukten. Durch die Digitalisierung ist vermehrt auf die Funktionalität der einzelnen Medien im Kundenprozess zu achten.
- Überprüfung der potentiellen Rolle als Incoming Operating. Die ersten vorhandenen Ansätze sind weiterzuverfolgen, allerdings muss dies unter positiven Etrags- und Kostenverhältnissen umsetzbar sein.

Würdigung des Evaluationsberichts

Der Regierungsrat nimmt die positiven Evaluationsergebnisse erfreut zur Kenntnis. Es zeigt sich erneut, dass der Verein Baselland Tourismus in den touristischen, wirtschaftlichen und politischen Kreisen als etablierte und professionelle Organisation anerkannt wird. Der Nutzen und die Wirkung sind unbestritten. Der Bericht zeigt aber auch, ähnlich wie vor vier Jahren, dass der Grenznutzen aus zusätzlichen tourismuspolitischen Aktivtäten stetig abnimmt. Aus Sicht der Regierung sollte somit auch in der nächsten Förderperiode in die Qualität der bestehenden Leistungen und Angebote investiert werden und nicht in quantitative Angebotserweiterung. Auch die Befragung der Stakeholder (vgl. S. 22ff Evaluationsbericht) weist deutlich in diese Richtung.

Aufgrund des Evaluationsberichts sowie der Ergebnisse des jährlichen Controllings der Leistungsvereinbarung durch die Standortförderung ist für den Regierungsrat die Wirksamkeit der gesprochenen Mittel für die Jahre 2017 – 2020 gemäss dem Tourismusgesetz gegeben.

Der Regierungsrat hat die Standortförderung, fachlich zuständig für das Geschäft, beauftragt, die Empfehlungen aus der Evaluation für die neue Leistungsperiode 2021 – 2024 zu berücksichtigen.

LRV 2020/400 5/15



2.3.2. Einleitende Bemerkungen zur Leistungsperiode 2021 – 2024

Mit der Erarbeitung der Vorlage für die Abgeltung der Betriebsbeiträge 2021 – 2024 wurde Baselland Tourismus erstmals aufgefordert, ein Angebot der touristischen Leistungen gemäss Tourismusgesetz beim Kanton einzureichen. Auslöser für diese Prozessanpassung war eine verwaltungsübergreifende Prüfung der kantonalen Finanzkontrolle⁴ (vgl. Exkurs: Beschaffungsgesetz und Baselland Tourismus weiter unten).

Baselland Tourismus hat am 12. März 2020 ein Angebot «Offerte Baselland Tourismus Tourismusförderung 2021 – 2024» inkl. einem Strategiedokument «Strategische Ausrichtung Baselland-Tourismus 2021 – 2024» beim Kanton eingereicht. Die Unterlagen wurden durch die Standortförderung umfassend geprüft. Mit Schreiben vom 31. März 2020 wurde BL-T aufgefordert, einerseits inhaltliche Fragen zu beantworten und anderseits einige Anpassungen und Ergänzungen in der Offerte vorzunehmen. Die finale Offerte wurde am 30. April 2020 eingereicht.

Der Evaluationsbericht der vergangenen Förderperiode zeigt, dass die Ziele und strategischen Stossrichtungen der kantonalen Tourismusförderung stimmig sind und den hiesigen Möglichkeiten entsprechen. Grössere Anpassungen in der strategischen Ausrichtung sind daher in den nächsten Jahren nicht vorzunehmen. Es gilt primär an einigen wenigen Stellen gezielt nachzubessern, um das Bestehende weiterzuentwickeln. Dieser Ansatz wird auch aus dem Angebot von Baselland Tourismus ersichtlich. Somit wurde basierend auf der Offerte und unter Berücksichtigung der Evaluation der Vorperiode die im Folgenden beschriebene Leistungsvereinbarung 2021 – 2024 an Baselland Tourismus erarbeitet.

In der Leistungsvereinbarung wird ein Grundauftrag mit Aufgaben und Dienstleistungen definiert, welcher von Baselland Tourismus zu erbringen ist («tägliche Basisarbeiten»). Daneben werden auch strategische Ziele und Stossrichtungen für den Zeitraum bis Ende 2024 formuliert. Die konkrete Umsetzung in Form von Massnahmen und Projekten zur Zielerreichung liegt in der Kompetenz von Baselland Tourismus. Der Verein Baselland Tourismus hält sich bei der Umsetzung an die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Beschaffungsgesetz.

Der Vorstand von Baselland Tourismus setzt sich aktuell mit den Chancen und Risiken der Covid-19 Pandemie auseinander und wird diese im Herbst 2020 mit seinen Mitgliedern diskutieren. Massnahmen und Projekte aus diesen Diskussionen werden dann in geeigneter Form in die Leistungsvereinbarung 2021 – 2024 integriert.

2.3.3. Leistungsvereinbarung 2021 – 2024 gemäss Angebot von Baselland Tourismus⁵ Die strategische Grundausrichtung von Baselland Tourismus basiert auf drei Säulen:

- BL-T erbringt Dienstleistungen für touristische Belange im Kanton.
- BL-T ist ein Marktplatz, welcher einheimische und auswärtige Gäste mit touristischen Leistungsträgern und Attraktionen zusammenbringt.
- BL-T trägt mit der professionellen Bewirtschaftung von Geschäftsfeldern zur Steigerung der Bekanntheit und damit zur Wertschöpfung des Tourismus im Kanton Basel-Landschaft bei.

Im Folgenden werden strategische Zielsetzungen, Aufgaben und Leistungen innerhalb der drei Säulen dargesellt:

LRV 2020/400 6/15

⁴ Revisionsbericht Nr. 040/2016 «Ausgliederung von Aufgaben / Leistungseinkäufen», 17. November 2016.

⁵ Für umfassende Darstellung siehe Anhänge.



BL-T erbringt Dienstleistungen für touristische Belange im Kanton

BL-T ist erster und proriäter Ansprechpartner des Kantons bei touristischen Angelegenheiten. Stakeholder können Parlament, Regierung und Verwaltung, überregionale und tri-regionale Verbände und Arbeitsgemeinschaften oder nationale Organisationen und Partner sein (Teil des Grundauftrags).

BL-T ist wichtiger Ansprechpartner und Netzwerkknoten für die touristischen Leistungserbringer im Kanton (Teil des Grundauftrags).

BL-T trägt wesentlich zum Erfolg bei der Umsetzung des Gasttaxengesetzes (SGS 548) bei: Sicherstellung der Gasttaxenadministration (im Auftrag und gemäss gültiger Leistungsvereinbarugn des Kantons); Initiierung von Projekten finanziert aus dem Gasttaxenfonds; Nutzung des Gasttaxenfonds für Entwicklung und Unterstützung von imagefördernder Events in den strategischen Geschäftsfelder (Teil des Grundauftrags).

BL-T ist ein Marktplatz, welcher einheimische und auswärtige Gäste mit touristischen Leistungsträgern und Attraktionen zusammenbringt

BL-T betreibt eine Geschäftsstelle (Teil des Grundauftrags).

BL-T betreibt ein Information Content Management und erstellt (oder lässt erstellen) touristische Basisdokumentationen und Informationsinhalte für unterschiedliche Kanäle und lehnen sich im Wesentlichen an den strategischen Geschäftsfeldern an (Teil des Grundauftrags).

BL-T betreibt Kontaktpunkte zur Sicherung des Zugangs zu bestehenden und potentiellen Gästen. Stationäre Kontaktpunkte werden kosteneffizient mit Partner errichtet und betrieben. Als online Kontaktpunkt betreibt BL-T eine Website (Teil des Grundauftrags).

BL-T unterstützt die Beherbergungsbetriebe in ihrem Vertrieb, indem bedarfsgerecht mit unterschiedlichen Vertriebsplattformen zusammengearbeitet wird (Teil des Grundauftrags).

BL-T trägt mit der professionellen Bewirtschaftung von Geschäftsfeldern zur Steigerung der Bekanntheit und damit zur Wertschöpfung des Tourismus im Kanton Basel-Landschaft bei

BL-T fokussiert und positioniert die Produkte und das Angebot auf abgrenzbare strategische Geschäftsfelder:

- Aktiv erholen (Naherholung in der Natur, v.a. Wandern, Fahrrad/ Mountain Bike)
- 2. Entdecken und erleben (Ausflüge zu Sehenswürdigkeiten und touristischen/kulturellen Anbietern)
- 3. *Geniessen* (kulinarischer Genuss in der Gastronomie und bei Produzenten)
- 4. Austauschen und lernen (FIT- und Gruppenerlebnisse, inkl. Seminare und Tagungen sowie Events)

BL-T strebt im Sinne einer langfristigen Bestrebung (Vision) über Produkte, Angebote und Events an. ein touristisches Markenbild «Baselland» zu schaffen.

BL-T überprüft die Rolle als Incoming Operating und eruiert die Möglichkeiten und Potenziale zusammen mit ausgesuchten Leistungspartnern.

Spezifische Ziele und Projekte für die Förderperiode 2021 – 2024

 Kommunikationskonzept als Grundlage zur Konsolidierung von Informationsinhalten und deren Verteilung

LRV 2020/400 7/15



Mit dem Ziel, Inhalte und Kanäle nach Jahren der erfolgreichen Expansion zu konsolidieren, erstellt BL-T zum Thema «Gewinnung und Bewirtschaftung von Informationsinhalten sowie deren Verteilung über die verschiedenen Kanäle» konsolidierende Leitlinien. Diese Leitlinien sind eng abgestimmt mit den Arbeiten und Aktivitäten rund um die strategischen Geschäftsfelder.

Konsolidierung der Online-Präsenz

Die von Baselland Tourismus betriebene Webseite soll durch eine neue Plattform abgelöst werden. Das Ziel ist eine Konsolidierung der verschiedenen von Baselland Tourismus betriebenen Webseiten im Sinne einer Verbesserung der Suchmaschinen-Relevanz.

Schwerpunktlegung auf das Geschäftsfeld «Austauschen und Lernen» Ein besonderes Schwergewicht wird, angesichts der bereits weit entwickelten Geschäftsfelder 1-3, auf Geschäftsfeld 4 «Austauschen und lernen» gelegt. Zum einen liegt aufgrund der guten Angebotsstruktur im Baselbiet viel Potenzial im Bereich des Seminartourismus, zum anderen ist das Gruppengeschäft derzeit noch wenig entwickelt. Prüfung und allfällige Eigenproduktionen von image-bildenden Klein-Anlässen zur Wahrnehmung und Attraktivitätssteigerung.

Exkurs: Beschaffungsgesetz⁶ und Leistungseinkauf bei Baselland Tourismus

Die kantonale Finanzkontrolle hat 2016 den Leistungseinkauf bei Baselland Tourismus geprüft⁷ und gelangte u.a. zu folgendem Ergebnis: *«BL Tourismus beschäftigt kein eigenes Personal, sondern bezieht sämtliche Dienstleistungen von Tochtergesellschaften der Wirtschaftskammer BL. Offen ist, da BL Tourismus zu mehr als 50 % von der öffentlichen Hand finanziert wird, ob hier der § 4 Abs. 1 und Abs.3 lit. b des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung greift und demzufolge dessen Vorschriften nicht eingehalten wurden. In diesem wichtigen Bereich sollte von den massgebenden Beschaffungs- und Rechtsexperten möglichst bald Klarheit geschaffen werden.» (Zitat⁸, S. 21).*

Gemäss der Empfehlung der kantonalen Finanzkontrolle wurden Abklärungen mit der Zentralen Beschaffungsstelle vorgenommen. Zusätzlich wurden weitere rechtliche und tourismusspezifische Abklärungen getroffen. Von besonderer Relevanz in dieser Thematik sind folgende Dokumente:

- Rechtsgutachten / Aktennotiz von Prof. Dr. Andreas Abegg: Baselland Tourismus öffentliches Beschaffungsrecht im Auftrag der Wirtschaftskammer Baselland vom 14. März 2018.
- Gutachten und Schreiben vom Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat betreffend Anfrage «Prüfung Rechtsgutachten von Baselland Tourismus» im Auftrag der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom 28. August 2018.
- Überlegungen zur Ausschreibung der Leistungen von BL-T von Prof. Dr. Christian Laesser im Auftrag der Standortförderung vom November 2019 (der vollständige Bericht ist als Anhang beigelegt).

⁸ Die kantonale Finanzkontrolle (KFK BL) hat der Publikation zugestimmt.

LRV 2020/400 8/15

⁶ SGS 420

⁷ Revisionsbericht Nr. 040/2016 «Ausgliederung von Aufgaben / Leistungseinkäufen», 17. November 2016



Die zentralen Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Abklärungen sind:

- Sowohl der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat als auch die Zentrale Beschaffungsstelle kommen zum Schluss, dass das Beschaffungsrecht für die Ausrichtung von Beiträgen nach § 1 Abs. 2 Tourismusgesetz grundsätzlich anwendbar ist. Dabei gilt es neben den kantonalen Gesetzgebungen auch die WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) zu beachten.
- Auch der Verein Baselland Tourismus unterliegt grundsätzlich dem kantonalen Vergaberecht wie auch den WTO-Übereinkommen. Gemäss Zentraler Beschaffungsstelle kommt das kantonale Beschaffungsrecht auch daher zur Anwendung, da Baselland Tourismus eine hoheitliche Aufgabe im Auftrag des Kanton übernimmt; unabhängig von der Höhe des kantonalen Finanzierungsanteils.
- Das Vergaberecht kennt das Prinzip der Einmaligkeit der Ausschreibung. Bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben gelangt das Vergaberecht in derselben Sache nur einmal zur Anwendung und verhindert somit eine Ausschreibungskaskade.
- Ein allfälliges Absehen von einer Ausschreibung lässt sich mit Artikel XV Absatz 1 Buchstabe b GPA begründen: Unter bestimmten Umständen kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden und der Auftrag freihändig vergeben werden, sofern die freihändige Vergabe nicht mit der Absicht, den grösstmöglichen Wettbewerb zu verhindern, verbunden ist oder so angewendet wird, dass sie kein Mittel zur Diskriminierung ausländischer Anbieter oder zum Schutz inländischer Produzenten und Anbieter darstellt. Insbesondere, wenn aufgrund fehlendem Wettbewerb die Dienstleistungen nur von einem Anbieter geliefert werden können und es keine angemessene Alternative gibt.
- Eine ähnliche Regelung wie in ArtikelXV Absatz 1 Buchstabe b GPA findet sich auch im kantonalen Beschaffungsrecht. Gemäss § 19 Buchstabe b BeschG ist das freihändige Vergabeverfahren zulässig, wenn in den anderen Verfahren niemand oder kein Angebot die Kriterien erfüllt. Bei der Vergabe der Tourismusaufträge nach § 1 Absatz 2 und § 3 Tourismusgesetz ist davon auszugehen, dass neben Baselland Tourismus gar keine Organisation existiert, welche die Vergabekriterien erfüllen könnte.

Zusammenfassend kommt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat somit zum Schluss, dass gestützt auf Art. XV Abs. 1 Bst. b des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) sowie direkt gestützt auf Tourismusgesetz als lex specialis zum kantonalen Beschaffungsrecht auf eine öffentliche Ausschreibung des Auftrag an BL Tourismus verzichtet werden kann. Es wird empfohlen, vorgängig aber zumindest ein Angebot bei Baselland Tourismus einzuholen. Baselland Tourismus unterliegt seinerseits dem Beschaffungsrecht und muss seine Aufträge entsprechend den Schwellenwerten ausschreiben.

Neben dem rechtlichen Standpunkt gibt es auch von fachlicher Seite Argumente gegen eine Ausschreibung der Leistungsvereinbarung. Prof. Christian Laesser stellt kostensparende oder leistungssteigernde Resultate einer Ausschreibung in Frage und rät davon ab. Er schreibt, dass Ausschreibungen dann erfolgreich sind, wenn das Ausschreibungsobjekt zeitlich und örtlich abgrenzbar ist und ein tangibles Werk als Resultat zum Ziel hat. Das alles ist hier nicht der Fall. Auch die über Jahre entstandenen Netzwerkstrukturen und Pfadabhängigkeiten würden bei einem Anbieterwechsel zu Transaktionskosten bei nahezu allen Akteuren führen.

LRV 2020/400 9/15



Fazit:

Das Beschaffungsrecht ist für die Ausrichtung von Beiträgen nach § 1 Abs. 2 Tourismusgesetz grundsätzlich anwendbar. Auf eine öffentliche Ausschreibung des Auftrags an den Verein Baselland Tourismus kann gestützt auf die rechtlichen Erwägungen verzichtet werden. Der Verein Baselland Tourismus unterliegt seinerseits dem Beschaffungsrecht und muss seine Aufträge entsprechend den Schwellenwerten ausschreiben.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Für die kantonale Tourismusförderung besteht ein Spezialgesetz (SGS 503). Im § 1 Grundsatz Abs. 1 steht: «Der Kanton trägt zur Stärkung des basellandschaftlichen Kantonsgebiet als Reiseund Tourismusziel bei».

Im Abschnitt 10 «Wohn- und Lebensqualität» der Langfristplanung 2020 – 2030 wird auf die Bedeutung und die Potenziale des bedeutenden Kulturerbes (Römerstadt Augusta Raurica namentlich erwähnt) und von kulturellen und touristischen Aktivitäten hingewiesen. Dies soll zusammen mit der wunderbaren Landschaft und seinen erholsamen Wäldern gezielt gestärkt und als wichtiges Element im Standortmarketing verstanden werden.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

- § 121 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) zu Ziele der kantonalen Wirtschaftspolitik.
- Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz) vom 19. Juni 2003 (SGS 503).

Rechtliche Grundlage	Norminhalt
	Er kann zu diesem Zweck im Kanton breit abgestützte, nicht gewinnorientierte Tourismusorganisationen mit Beiträgen unterstützen, sofern diese kantonale Bedeutung aufweisen, auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind und nicht nur einzelne Teile des touristischen Angebotes abdecken.

Fakultatives Finanzreferendum

Gemäss § 31 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung werden Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 Million oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200`000 auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten der Volksabstimmung unterbreitet. Das Begehren ist innert acht Wochen nach der Veröffentlichung zu stellen.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a-b Vo FHG):

V	Vgl. Abschnitt 2.5 (§ 33 Abs. 2 FHG)					
Die Ausgabe ist(§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)						
Х	Neu	Gebunden	х	Einmalig	Wiederkehrend	

LRV 2020/400 10/15



Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c-f Vo FHG):

Budgetkredit:	Pro	ofit-Center:	2215	Kt:	36		Kontierungsobj.:	501804
Verbuchung	х	Erfolgsrechnung				Investit	ionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				СН	F 2'400'(000		

Investitionsrechnung $\ \square$ Ja $\ \boxtimes$ Nein

Erfolgsrechnung

	ge.				_ U A			
	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2021	2022	2023	2024	Total
Α	Personalaufwand		30					
Α	Sach- und Betriebsaufw.		31					
Α	Transferaufwand	2215	36	600'000	600'000	600'000	600'000	2'400'000
Α	Bruttoausgabe	2215		600'000	600'000	600'000	600'000	2'400'000
Е	Beiträge Dritter*		46					
	Nettoausgabe	2215		600'000	600'000	600'000	600'000	2'400'000

⊠ Ja

□ Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG)

Die Ausgaben von CHF 2`400`000.- sind im aktuellen AFP 2020 – 2023 eingestellt.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): ☐ Ja ☐ Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): ☐ Ja ☐ Nein

Es entstehen im Vergleich zum heutigen Zustand keine Folgekosten.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): ☐ Ja ☐ Nein

Die Leistungsvereinbarung hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan. Die notwendigen Arbeiten werden wie bis anhin im Rahmen des bestehenden Stellenetats wahrgenommen.

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Bei der VGD als zuständige Direktion für die Leistungsvereinbarung mit Baselland Tourismus entstehen folgende Aufwände:

Tätigkeit	Arbeitstage pro Jahr
Erarbeitung eines Projektauftrags für Evaluation der Leistungsperiode alle vier Jahre (4 Arbeitstage).	1
Erarbeitung einer Landratsvorlage und einer Leistungsvereinbarung alle vier Jahre (12 Arbeitstage).	3

LRV 2020/400 11/15

^{*} Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe



Jährliches Controlling, inkl. regelmässiger Gespräche mit Baselland Tourismus gemäss Leistungsvereinbarung sowie Überprüfung und Abwicklung der Rechnungsstellung.	3
Total Arbeitstage pro Jahr	7
Kostenübernahme der externen Evaluation. 2019: 32'310 Franken	

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): ⊠ Ja □ Nein

LFP 10	Heute werden die gesellschaftlich-kulturellen Werte wieder verstärkt als fundamentale Bestandteile einer gesunden Volkswirtschaft gesehen. Lebensqualität, Inspiration und Wohlfühlfaktoren sind nicht nur wichtig für das Individuum, sondern ganz grundlegend für den Zusammenhalt einer Gesellschaft und die Attraktivität einer Region. Ein Bewusstsein für das von uns und unseren Vorfahren Erschaffene und der Stolz auf die Eigenheiten und die Errungenschaften der Region sind darüber hinaus wesentliche Elemente eines zeitgemässen Standortmarketings und eines Selbstbewusstseins, das mutig auf die Herausforderungen der Zukunft blickt.
	Der Kanton BL mit seiner wunderbaren Landschaft, seinen erholsamen Wäldern, seinem bedeutenden Kulturerbe und den vielfältigen kulturellen Aktivitäten hat diesbezüglich ein grosses Potenzial, welches gezielt gestärkt wird.

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebenstehend sollten der Bereich und das Ziel angeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Erbringung eines substantiellen Beitrags zur kantonalen Standortentwicklung und zum Standortmarketing. Vor allem beim «weichen» Faktor Lebensqualität.	Geringe Anreize für BL-T anderweitig mehr finanzielle Mittel zu generieren und daher dauerhafte Abhängigkeit des Vereins BL-T von staatlichen Betriebskostenbeiträgen.
Stärkung des Bewusstseins der Bevölkerung für die landschaftliche Schönheit und kulturelle Eigenart des Kantons.	Verdrängung resp. Verhinderung von privaten Aktivitäten.
Ein zusätzlicher Impuls für KMU und für ländliche Regionen im Kanton.	Verlust der eigenständigen Positionierung der Tourismusdestination Baselland.
Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Tourismusakteuren.	

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

LRV 2020/400 12/15



Der Verein Baselland Tourismus⁹ ist in der jetzigen Form seit 2001 tätig.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Gesamtbeurteilung:

Die Auslagerung der öffentlichen Aufgabe «Tourismusförderung» hat sich seit Jahren bewährt und ist etabliert. Die notwendigen Eigenleistungen (siehe oben) für die Erstellung und Prüfung der Ausgabenbewilligung und der Leistungsvereinbarung sind verhältnismässig. Die verwaltungsinternen Kosten einer Eigenerbringung der Leistungen sind kaum quantifizierbar. Die Auslagerung der Aufgaben und Dienstleistungen im Tourismusbereich an den Verein Baselland Tourismus ergeben Vorteile und Nutzen, welche den finanziellen Aufwand überwiegen. Dazu zählen insbesondere: Entpolitisierung der Leistungserfüllung; höhere Vernetzung und verstärkte Ausrichtung auf die direkten Bedürfnisse der Tourismusakteure (Leistungserbringer, Gäste) als bei reiner Verwaltungseinheit möglich; Steigerung der unternehmerischen Freiheit/Autonomie; höhere Kundenakzeptanz; Ermöglichung von Beteiligungen Dritter.

Die Ausschreibungsthematik wurde oben bereits umfassend behandelt. Aus Fachoptik ist bei einer öffentlichen Ausschreibung nicht mit einem kostensparenden oder leistungssteigernden Resultat zu rechnen.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)

Die vorliegende Landratsvorlage wurde mit den Fragen zur Klärung der Betroffenheit gemäss Regulierungsfolgenabschätzung überprüft. Es ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen. Letztlich profitieren die Unternehmen vom Dienstleistungsangeboten von Baselland Tourismus.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiligendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen:

LRV 2020/400 13/15

⁹ Statuten Baselland Tourismus (https://www.baselland-tourismus.ch/download/16485/Statuten_Baselland_Tourismus.pdf, besucht am 21.4.2020)



Liestal, 18. August 2020

Im Namen des	s Regierungsrats
--------------	------------------

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Evaluation Baselland-Tourismus von Prof. Christian Laesser, November 2019
- Überlegungen zur Ausschreibung der Leistung von BL-T von Prof. Christian Laesser,
 November 2019
- Offerte Baselland Tourismus Tourismusförderung 2021–2024, 30. April 2020
- Strategische Ausrichtung von Baselland-Tourismus 2021–2024 von Prof. Christian Laesser in Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppe Strategie, Dezember 2019

LRV 2020/400 14/15



Landratsbeschluss

über Ausgabenbewilligung für die Abgeltung von Betriebskostenbeiträgen an den Verein Baselland Tourismus für die Jahre 2021 bis 2024

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Der Bericht Evaluation Baselland-Tourismus vom November 2019 wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Bericht «Überlegungen zur Ausschreibung der Leistung von BL-T» vom November 2019 wird zur Kenntnis genommen.
- 3. Die Offerte Baselland Tourismus Tourismusförderung 2021 2024 vom 30. April 2020 wird zur Kenntnis genommen.
- 4. Der Bericht «Strategische Ausrichtung von Baselland-Tourismus 2021 2024» vom Dezember 2019 wird zur Kenntnis genommen.
- 5. Für die Betriebsbeiträge an den Verein Baselland Tourismus für die Periode 2021 bis 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt CHF 2`400`000 bewilligt.
- 6. Ziffer 5 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!
Im Namen des Landrats
Der Präsident:

Die Landschreiberin:

LRV 2020/400 15/15